

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. August 2006 in der Sache R 447/2006-4 aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „1000“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 28 und 41 — Anmeldung Nr. 4 372 264

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da es Zahlen nicht grundsätzlich an Unterscheidungskraft fehle und sie in gleicher Weise wie Worte als Herkunftshinweis dienen könnten

Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, da die angemeldete Marke nicht beschreibend sei, weil Verbraucher, die mit der Marke „1000“ in gedruckten Artikeln konfrontiert würden, daraus keine Informationen über die Merkmale der betreffenden Waren entnehmen könnten.

Klage, eingereicht am 4. September 2006 — Promat/HABM — Puertas Proma (Promat)

(Rechtssache T-300/06)

(2006/C 310/50)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Promat GmbH (Ratingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: J. Krenzel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Puertas Proma, S.A.L.

Anträge der Klägerin

- die Entscheidung des Beklagten vom 4. Mai 2006 (Az.: R 1058/2005-1) dahingehend abzuändern, das der Beschwerde vollumgänglich stattgegeben wird;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „Promat“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 6, 17, 19, 20 und 42 (Anmeldung Nr. 803 825).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Puertas Proma, S.A.L.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Insb. die Bildmarke „PROMA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 6, 20 und 39 (Gemeinschaftsmarke Nr. 239 384), wobei sich der Widerspruch gegen die Anmeldung in den Klassen 6, 19 und 20 richtet hat.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe dem Widerspruch.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da weder die sich gegenüberstehenden Zeichen noch die sich gegenüberstehenden Waren ähnlich seien. Demzufolge bestehe keine Verwechslungsgefahr zwischen den sich gegenüberstehenden Marken.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 6. November 2006 — Hartmann/HABM (E)

(Rechtssache T-302/06)

(2006/C 310/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Paul Hartmann Aktiengesellschaft (Heidenheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Gründig-Schnelle)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „E“ für Waren in den Klassen 5, 10 und 25 — Anmeldenummer 4 316 949.

Entscheidung des Prüfers: Beanstandung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Abweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7(1) b der Verordnung 40/94.